

**Votum der SVP-Fraktion zu
Bericht und Antrag vom 14.01.2003 des Büros des Grossen Rates**

**Einsatz des Präsidenten des Personalrekursgerichts als Präsident
des Steuerrekursgerichts mit einem Pensum von 20 %**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte(r) Herr(en) Regierungsrat/-räte
Geschätzte Kolleginnen und Kollegen

Gemäss AZ vom 28. Januar 2003 gingen am Personalrekursgericht im Jahre 2001 9 Beschwerden ein, wovon 3(!) erledigt wurden. Im Jahr 2002 gingen 12 Beschwerden ein und deren 7(!) wurden erledigt. Diese 10 Beschwerden waren also das Zweijahreswerk eines vollamtlichen Präsidenten, von zwei Teilzeitgerichtsschreibern und dem entsprechenden Kanzleipersonal. Vor diesem Hintergrund erstaunt es nicht, dass sich der Präsident des Personalrekursgerichts um zusätzliche Arbeit bemüht. Im Gegenteil: Man müsste ihm massive Vorwürfe machen, wenn er das nicht täte. Vordergründig geht es in concreto um eine Pensumverschiebung. In Tat und Wahrheit geht es aber um die Feststellung, dass das Personalrekursgericht personell völlig überdotiert ist. Daran ändert auch die beantragte präsidiale Pensumreduktion auf 80 % nichts. Die entscheidende Frage lautet also: Wie weiter mit dem Personalrekursgericht?

Die Justizkommission hat an ihrer Sitzung vom 29. Oktober 2002 den Antrag an das Büro des Grossen Rates betreffend Einsatz des Präsidenten des Personalrekursgerichts als Präsident des Steuerrekursgerichts mit einem Pensum von 20 % vorbereitet. Schon damals vertrat eine Minderheit der Justizkommission die Ansicht, es sei ein Vorprüfungsverfahren gemäss § 20 Abs. 4 der Geschäftsordnung durchzuführen, welches Aufschluss über persönliche und fachliche Befähigung des Kandidaten geben solle. Nach dem Entscheid der Justizkommission tauchten zudem diverse Fakten auf, welchen leider im Bürobeschluss nicht Rechnung getragen wurde.

Das Steuerrecht ist ohne Zweifel ein relativ komplexes Rechtsgebiet, das zudem vertiefte betriebswirtschaftliche Kenntnisse verlangt. Stellung und Besoldung eines Gerichtspräsidenten erfordern entsprechende Fachkenntnisse und eine grosse praktische Erfahrung.

Bericht und Antrag des Büros des Grossen Rates lassen die Vermutung aufkommen, der in Frage stehende Kandidat verfüge über die entsprechenden Voraussetzungen. Leider ist dem aber nicht so. So wird etwa gesagt, Urs Michel sei bereits jetzt im Umfang von ca. 20 % im Rahmen der Urteilsvorbereitung für das Verwaltungsgericht resp. für das Steuerrekursgericht tätig. Mit 300 Stellenprozenten bewältigt das Steuerrekursgericht jährlich ca. 300 Fälle. Urs Michel hat nach ernstzunehmenden Hinweisen im Jahre 2002 5-6 steuerrechtliche Fälle bearbeitet. Zudem wird im Bürobericht dargelegt, Urs Michel sei bereits früher am Verwaltungsgericht im Bereich Steuerrecht tätig gewesen. Seine fachliche Qualifikation sei nachgewiesen. In Tat und Wahrheit hat Urs Michel im Jahre 1995 - also vor acht Jahren - rund 25 steuerrechtliche Fälle bearbeitet. In Stellenprozente umgerechnet ergibt das einen Monat Steuerrechtserfahrung.

Für die richtige Anwendung des Steuerrechts sind vor allem der Präsident und die beiden juristischen Sekretäre zuständig. Sie befassen sich tagtäglich mit der äusserst umfangreichen Literatur und Rechtsprechung zum Steuerrecht und sind dafür besorgt, dass die hängigen Fälle im Sinne der bisherigen aargauischen Rechtsprechung behandelt werden. Diese Aufgabe können sie umso besser erfüllen, je erfahrener sie im (möglichst aargauischen) Steuerrecht sind. Der Präsident des Steuerrekursgerichts hat daher kürzlich bei der Neubesetzung der Stelle eines juristischen Sekretärs einem externen gegenüber einem seit 2 Jahren aushilfsweise mit einem halben Pensum am Steuerrekursgericht tätigen internen Bewerber den Vorzug gegeben, weil der externe Bewerber die breitere Erfahrung im Steuerrecht hat und ausserdem in der Ausbildung zum eidg. dipl. Steuerexperten steht.

Für einen Präsidenten des Steuerrekursgerichts sind fundierte Steuerrechtskenntnisse aufgrund einer mehrjährigen Tätigkeit in diesem Gebiet unabdingbar. Es kann doch nicht sein, dass Fachkenntnisse bei einem Präsidenten eine weniger wichtige Rolle spielen als bei einem juristischen Sekretär.

Es geht uns überhaupt nicht darum, die grundsätzliche persönliche Eignung und die allgemeinen juristischen Fähigkeiten von Urs Michel in Zweifel zu ziehen. Aber es kann doch nicht sein, dass man faktisch den Inhaber eines Lernfahrausweises ans Steuer eines Vierzigtönners setzt! Benjamin Giezendanner möge mir diesen Vergleich verzeihen!

Im übrigen stellt sich in concreto ohnehin die Frage, ob für das Präsidium des Steuerrekursgerichts nicht ein 80 %- Pensum genügt und die restli-

chen 20 % sinnvollerweise mit einem juristischen Sekretär besetzt werden können.

Die grosse Mehrheit der SVP-Fraktion beantragt Ihnen, den Antrag des Büros abzulehnen und den Bericht zur Neubeurteilung an das Büro zurückzuweisen. Es ist jetzt an uns allen, einen sachlichen Entscheid zu fällen, der keine Rücksicht auf persönliche Unterbeschäftigung nimmt. Das Problem und nicht seine Auswirkungen haben wir zu lösen!

Berikon, 25. Februar 2003

Gregor Biffiger